



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele steuerliche Vergünstigungen oder die steuerliche Anerkennung von Verträgen hängen davon ab, ob Formalien eingehalten wurden. Im ungünstigsten Fall können steuerliche Nachteile eintreten, weil bei Rechnungen, Verträgen oder anderen Belegen bestimmte Angaben fehlen oder Voraussetzungen an die Buchhaltung nicht erfüllt sind. Das schlimmste daran ist: Manche dieser Fehler können rückwirkend nicht mehr korrigiert werden. Daher möchten wir Sie heute auf einige dieser formalen Anforderungen hinweisen.

Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Sofern Sie als Unternehmer verpflichtet sind, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, so können Sie die in den Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als sog. „Vorsteuer“ von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die bezogene Ware oder Dienstleistung für Ihren (umsatzsteuerpflichtigen) unternehmerischen Bereich bestimmt ist und die Rechnung bestimmte Angaben enthält. Hierzu gehören:

- vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsausstellers (des leistenden Unternehmers)
- vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Leistungsempfängers)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers
- Rechnungsnummer
- Ausstellungsdatum
- Menge bzw. Umfang und Art der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen
- Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum
- Nettobetrag (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen bzw. mit einem Hinweis auf Steuerbefreiungen)
- angewandter Steuersatz und Umsatzsteuer in Euro

Für Rechnungen bis 150 € gelten Vereinfachungsregelungen. In aller Regel genügt hierfür ein Kassenbon, wenn dieser folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen
- angewandter Steuersatz und Steuerbetrag

Stellen Sie fest, dass eine Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben enthält, so sollten Sie den Rechnungsaussteller bitten, fehlende Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen. Keinesfalls dürfen Sie die Rechnung selbst verändern oder „korrigieren“.

Wenn Sie in Kaufhäusern oder Verbrauchermärkten für Ihren Betrieb einkaufen, so erhalten Sie dort häufig nur einen einfachen Kassenbon. Kassiererinnen sind dann häufig nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Rechnung bzw. Quittung auszustellen. Stattdessen werden „Rechnungsformulare“ angeboten, an die der Kassenbeleg angeheftet und mit einem Stempel versehen wird.

Dies ist grundsätzlich eine akzeptable Möglichkeit. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass Ihr Unternehmen auf dem Formular als Rechnungsempfänger eindeutig bezeichnet wird. Unterbleibt dies, berechtigt Sie auch dieser Beleg nicht zur Geltendmachung der Vorsteuer.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Sachzuwendungen wie Kugelschreiber, Feuerzeuge usw. bis zu einem Wert von **10 €** gelten als Streuwerbeartikel und können von Ihnen ohne steuerliche Einschränkungen an Kunden und Geschäftspartner verschenkt werden. Wird diese Grenze überschritten, sind bestimmte Regelungen zu beachten. Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden (nicht Arbeitnehmer) sind steuerlich abzugsfähig, sofern pro Jahr und Empfänger der Betrag von **35 €** (netto, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind) nicht überschritten wird.

Alle Geschenke, Aufmerksamkeiten und Zuwendungen müssen auf einem **gesonderten Konto** in der Buchhaltung erfasst werden. Werden Geschenke auf verschiedenen Buchhaltungskonten gemeinsam mit anderen Aufwendungen gebucht, so kann allein dieser Umstand dazu führen, dass die Kosten steuerlich nicht abzugsfähig sind. Ferner muss eine Liste aller Empfänger der Schenkungen vorhanden sein.

Wer als Unternehmer von Geschäftspartnern Geschenke erhält, muss diese grundsätzlich als Einnahme versteuern. Etwas anderes gilt bei Gegenständen, die ausschließlich betrieblich genutzt werden können. Der Schenker hat jedoch die Möglichkeit, für alle Sachgeschenke an Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter eine Pauschalsteuer in Höhe von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach § 37b EStG an das Finanzamt abzuführen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen Sie die Pauschalsteuer für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahres abführen. Diese bleiben dann beim Empfänger steuerfrei. Daher sollten diese über die abgeführte Pauschalsteuer informiert werden.

Für Geschenke an Arbeitnehmer gelten grundsätzlich andere Regelungen. Dort bleiben Sachgeschenke bis zu einem Wert von 44 € monatlich steuerfrei. Aufgrund besonderer persönlicher Anlässe können darüber hinaus

Sachgeschenke bis zu 60 € an Mitarbeiter gegeben werden.

Bewirtungskosten

Unternehmer und in bestimmten Ausnahmefällen auch Arbeitnehmer können Bewirtungsaufwendungen steuerlich geltend machen. Bei Unternehmern ist die in der Bewirtungsrechnung enthaltene Vorsteuer abzugsfähig, sofern die Rechnung alle entsprechenden Angaben enthält (siehe Seite 1). Die Aufwendungen sind dann zu 70 % abzugsfähig. Allerdings stellt das Finanzamt auch hier zusätzliche formale Anforderungen an die steuerliche Berücksichtigung. Es muss ein entsprechender Bewirtungsbeleg vorhanden sein. Aus diesem muss mindestens hervorgehen:

- Anlass der Bewirtung (allgemeine Angaben wie „Besprechung“ genügen ausdrücklich nicht)
- Namen der bewirteten Personen
- Unterschrift des Bewirtenden

Neben diesem ggfs. selbst erstellten Nachweis muss bei Bewirtungen in einem Restaurant eine Rechnung vorliegen, die u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt:

- maschinelle Erstellung mit Registriernummer
- Name und Anschrift des Restaurants
- Datum der Bewirtung
- genaue Bezeichnung der verzehrten Getränke und Speisen (der allgemeine Hinweis „Speisen und Getränke“ oder „Menü“ genügen nicht)

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Im Geschäftsleben ist es möglich, die meisten Verträge formfrei oder sogar mündlich zu schließen. Nur für wenige Verträge (z. B. Arbeitsverträge) ist die Schriftform bindend oder sie müssen sogar vor dem Notar abgeschlossen werden (z. B. Grundstückskaufverträge usw.). Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen verlangt das Finanzamt jedoch grundsätzlich immer das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages. Dieser muss zum Beginn des Vertragsverhältnisses abgeschlossen sein. Eine nachträgliche schriftliche Fixierung wird vom Finanzamt in der Regel nicht anerkannt.

Alle Regelungen im Vertrag müssen so geschlossen sein, wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Dies betrifft insbesondere die Höhe von Vergütungen, Mieten, Zinsen usw. Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen hängt die steuerliche Anerkennung häufig davon ab, dass diese Zahlungen unbar geleistet werden. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, bei allen Verträgen, die von steuerlicher Bedeutung sind, mit nahen Angehörigen auf eine Barzahlung zu verzichten. Als nahe Angehörige gelten grundsätzlich alle Familienangehörige eines Unternehmers. Bei einer GmbH werden die Gesellschafter und unter bestimmten Voraussetzungen auch deren nächste Angehörige als na-

hestehende Personen bezeichnet. Für sie gelten dann dieselben Einschränkungen wie bei Verträgen zwischen Angehörigen.

GoBD

Diese Abkürzung steht für „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Sofern wir für Sie die laufende Buchhaltung erstellen oder Sie von uns zur Verfügung gestellte DATEV-Programme nutzen, wird darauf geachtet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die laufende Buchführung erfüllt werden. Insbesondere müssen alle Daten zeitnah „festgeschrieben“ werden. Grundsätzlich sollten schon seit Beginn des Jahres 2016 alle offenen Buchungssapfel für aktuelle Perioden bzw. Vorperioden festgeschrieben werden, bevor die Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermittelt werden. Nur so ist sichergestellt, dass alle Daten unveränderbar sind und es diesbezüglich zu keinen Beanstandungen durch die nächste Betriebsprüfung kommt. In diesem Zusammenhang gilt Kassen- und Warenerfassungssystemen für Office-Programme die besondere Aufmerksamkeit. Bestimmte Formate und Aufbewahrungsformen entsprechen nicht den GoBD, da die gespeicherten Daten technisch einfach veränderbar bzw. unprotokolliert verändert, überschrieben oder gelöscht werden können. Dennoch können auch Office-Formate mit Belegfunktion grundsätzlich weiterhin verwendet werden, sofern zusätzliche organisatorische oder technische Maßnahmen ergriffen werden. Für Kassen- und Warenerfassungssysteme für Office bedeutet dies: ● Erfassen Sie die Kasse täglich ● Schreiben Sie die Belegsätze durch einen Export fest ● Setzen Sie den Export der Kassensätze nicht zurück ● Bewahren Sie die exportierten Dateien und einen Ausdruck der Kassensätze mit Zeitstempel unveränderbar und vor unberechtigten Zugriffen geschützt auf.

Sollten Sie Fragen zur Kassenführung, zur Anwendung eigener EDV-Programme oder sonstige Fragen im Zusammenhang mit den GoBD haben, so stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne hierfür zur Verfügung.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2016	10.06.2016
Umsatzsteuer	10.05.2016	10.06.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.05.2016	13.06.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	06.05.2016	07.06.2016
Sozialversicherung	27.05.2016	28.06.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.